Satzung des Reit- und Fahrvereins Heppenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Heppenheim e.V.". Er hat seinen Sitz in Heppenheim.

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dazu gehören auch kulturelle Veranstaltungen zur Förderung des Brauchtums mit Pferden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Abhaltung von Reit- und Springturnieren sowie Halten von Reitpferden und das Fahren.

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot zweckfremder Ausgaben
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft
(1) Vereinsmitglied kann jeder werden.
(2) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag nach Anerkennung dieser Satzung durch Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben werden.
Aufnahmeanträge für Minderjährige müssen von den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern gestellt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist eine Begründung nicht erforderlich. Im Falle der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
(3) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
(7) Die Zahl der Vereinsmitglieder ist nicht begrenzt.
(8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
(9) Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen nach Maßgabe der jeweils festgesetzten Bedingungen teilzunehmen.
(2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht auf einen anderen übertragen werden.
(3) Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Können und Wissen mitzuwirken und sich stets so zu verhalten, dass weder ihr eigenes Ansehen noch das des Vereins und der Organisationen, denen der Verein angehört, geschädigt wird.
(5) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
(6) Der Jahresmitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus zum 1.3. eines Kalenderjahres zu zahlen. Bei unterjähriger Aufnahme in den Verein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig sofort bei Aufnahme eingezogen.
(7) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren.

§ 9 Ehrenmitglieder
Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder brauchen keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss spätestens 6 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zu entrichten. Rückzahlungen von bereits entrichteten Beiträgen erfolgen bei Kündigungen nicht.
(2) Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Aufgaben und Ziele des Vereins oder sein Ansehen und das der Organisationen, denen der Verein angehört, schädigen oder sich unehrenhaft verhalten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
(3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung ohne Grund Pflichtzahlungen an den Verein nicht leisten, können durch unanfechtbaren Beschluss des Vorstands nach einmaliger Anmahnung ausgeschlossen werden.

§ 11 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Der Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar
1. dem Vorsitzenden des Vorstands,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Sportwart,
5. dem Jugendwart,
6. dem Schriftführer,
7. dem 1., 2. und 3. Beisitzer.

(2) Der verantwortliche Reitlehrer, der verantwortliche Voltigierlehrer und der verantwortliche Fahrlehrer können auch eine der oben aufgeführten Aufgaben übernehmen, mit Ausnahme der des Vorsitzenden des Vorstands, des Stellvertreters des Vorsitzenden und des 1. Beisitzers.
(3) Verdienstvolle Vorsitzende des Vereins können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können von der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht im Vorstand ausgestattet werden.
(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstands, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der 1. Beisitzer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden des Vorstandes übt sein Stellvertreter dieses Amt sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis aus. Sollte auch dieser verhindert sein, kann das Amt durch den 1. Beisitzer wahrgenommen werden.
(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre. Sie führen bis zur Neuwahl jeweils die Geschäfte weiter. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Vorstandsmitglieder abzuberufen.
(6) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er beruft sie rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein. Falls er verhindert ist, vertritt ihn sein Stellvertreter.
(7) Der Vorstand führt die Geschäfte nach eigenen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Aufgabe der Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren, die dem Wohle des Vereins und aller Mitglieder dienen. Eine Steigerung von Beiträgen und Gebühren kann in maximaler Höhe von 20% in zwei Jahren erfolgen. Er ist jeweils beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung außer dem Vorsitzenden mindestens noch vier Mitglieder anwesend sind. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens drei Werktage liegen.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann ist der Vorstand für die gleichen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung zu dieser nächsten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
(8) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(9) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer kann von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 13 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins grundsätzlich in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfähig. Sie beschließt insbesondere über
1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl des Kassenprüfers,
5. Festsetzung der Höhe von Umlagen für Maßnahmen,
6. Satzungsänderungen,
7. Berufung gegen einen Mitgliedsausschuss,
8. Aufstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung der Gelder und des Vereinsvermögens,

9. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstückseigentum oder ähnlichen Rechten (z. B. Erbbaurechten),
10. Auflösung des Vereins.

(2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
Die Einladung muss entweder allen Mitgliedern schriftlich oder per eMail zugehen und durch Veröffentlichung am schwarzen Brett des Vereins erfolgen.
Anträge zur jährlich im 1. Kalendervierteljahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 31.12. des Vorjahres beim Vorstand eingehen.
(3) Mitgliederversammlungen sind stets ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.
(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen sind bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu werten.
(5) Wahlen können - wenn jeweils nur ein Kandidat zur Wahl steht - offen, z. B. durch Handzeichen vorgenommen werden. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, dann ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Die Vorstandsämter sind grundsätzlich durch Einzelwahlgänge zu besetzen.
Wiederwahl en bloc ist nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden sollen.
(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens der zwanzigste Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.
(7) Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer kann von einem Vorstandsmitglied vertreten werden.

§ 13.1. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung analog der Amtsperiode des Vorstandes von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Ehrenämter

Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter. Es werden nur bare Auslagen für den Verein erstattet.

§ 15 Auflösung

(1) Soll der Verein aufgelöst werden, dann ist eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß unter Angabe der Gründe einzuberufen, die für die Auflösung sprechen. Zur Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisreiterbund Bergstraße (Steuernummer 05 250 02861).
Existiert der Kreisreiterbund Bergstraße nicht mehr oder ist nicht mehr gemeinnützig, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.03.2019 beschlossen.